

### IN DIESER AUSGABE



1. Zahlungsvordruck F24 mit Verrechnungen: Die neuen Bestimmungen seit 01/07/2024
2. Förderung für E-Ladestationen 2024 für Privatpersonen und Kondominien
3. Für die Autonomen Provinz Bozen: Förderung der Digitalisierung von Kleinstunternehmen

**1**

### **Zahlungsvordruck F24 mit Verrechnungen: Die neuen Bestimmungen seit 01/07/2024**

Für alle Kunden

Bisher galt bereits die Bestimmung, dass Verrechnungen von MwSt.-Guthaben (aus der MwSt.-Jahreserklärung oder aus Quartalsabrechnungen) sowie von Steuerguthaben betreffend Einkommenssteuer und diesbezüglich Zuschläge, von Ersatzsteuern, von IRAP-Guthaben und Guthaben von Steuersubstituten, ausschließlich über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten telematischen Kanäle (Onlineportal „Fisconline“ oder „Entratel“) vorgenommen werden konnten.

Die seit 01/07/2024 geltenden Bestimmungen sehen vor, dass auch die F24-Zahlungsvordrucke, welche Verrechnungen von INPS- und/oder INAIL-Guthaben beinhalten, verpflichtend über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten telematischen Kanäle übermittelt werden müssen.

Entsprechend müssen zusammenfassend seit dem 01/07/2024 alle F24-Zahlungsvordrucke, welche Verrechnungen von:

- MwSt.-Guthaben, Guthaben der Einkommenssteuer und diesbezügliche Zuschläge, Guthaben aus Ersatzsteuern, IRAP-Guthaben;

- Guthaben der Steuersubstitute;
- Steuerguthaben, die in der Übersicht RU der Einkommensteuererklärung anzuführen sind;
- INPS-Guthaben;
- INAIL-Guthaben;

betreffen, verpflichtend über die telematischen Kanäle „Fisconline“ oder „Entratel“ telematisch übermittelt werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass unsere Kunden, die einen dieser beiden telematischen Kanäle bereits direkt bei der Agentur der Einnahmen aktiviert haben, weiterhin ihre F24-Zahlungsvordrucke mit Verrechnung von Steuerguthaben bzw. auch INPS/INAIL-Guthaben eigenständig übermitteln können; sollte dies nicht der Fall sein, müssen uns die entsprechenden F24-Zahlungsvordrucke per E-Mail übersendet werden, damit wir diese über die vorgesehenen telematischen Kanäle übermitteln können.

Infolge der seit 01/07/2024 geltenden neuen Bestimmungen, gilt also Folgendes:

Steuerzahler	Zahlungsvordruck F24	Art der Übermittlung
Alle (auch nicht MwSt.-Subjekte)	Alle, welche Verrechnungen enthalten, auch wenn der Saldo des Zahlungsvordrucks Null sein sollte oder eine Schuld aufweist	Ausschließlich telematische Übermittlung über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Portale

Die Bestimmungen für die sog. „vertikale Verrechnung“, d.h. die Verrechnung von Guthaben, welche dieselbe Steuer betreffen, bleiben hingegen unverändert bestehen, z.B. die Verrechnung des IRES-Guthaben aus der Jahressteuererklärung mit den Vorauszahlungen für das Folgejahr: Der Steuerpflichtige kann in diesem Fall auch die geschuldeten Vorauszahlungen direkt um das Guthaben reduzieren und diese Verrechnung nur in der Steuererklärung angeben, ohne dass der Zahlungsvordruck F24 übermittelt werden muss.

Wir möchten zudem darüber informieren, dass seit dem 01/07/2024 ein Verbot der sog. „horizontalen Verrechnungen“ für die meisten Steuern bei unbezahlten Steuerschulden von über Euro 100.000,00 besteht; dieses Verbot bezieht sich auf die Verrechnung von Steuerguthaben (z.B. IRES/IRPEF/MwSt.) und anderen Guthaben aus steuerlichen Begünstigungen (z.B. Steuerguthaben aus der Begünstigung „Industrie 4.0“, Steuerguthaben aus baulichen Eingriffen). Das Verbot der Verrechnung gilt in diesem Fall jedoch nicht für INPS/INAIL-Guthaben.

Um das Verbot der „horizontalen Verrechnung“ wieder aufzuheben, muss der Steuerpflichtige die Schuldbeträge begleichen (zumindest in jener Höhe, welche notwendig ist, um die Gesamtschuld unter den Schwellenwert von Euro 100.000,00 zu reduzieren); zu diesem Zweck ist es erlaubt, (eingetragene) Schuldbeträge mit bestehenden Steuerguthaben zu verrechnen, aber es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der betreffenden

Einhebungsagentur in Verbindung zu setzen, um einer eventuellen nachträglichen Aberkennung vorzubeugen.

## **2 Förderung für E-Ladestationen 2024 für Privatpersonen und Kondominien**

Für alle Kunden

---

Wir möchten unsere Kunden darüber informieren, dass ab dem 08/07/2024 und bis zum 22/11/2024 Privatpersonen und Kondominien die Förderung für die Anschaffung/Installation von Standardstrominfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen beantragen können. Die Ausgaben müssen im Jahr 2024 getätigt werden. Der anerkennungsfähige Zuschuss beträgt 80% der entsprechenden Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.500,00 für Privatpersonen und Euro 8.000,00 für Maßnahmen an Gemeinschaftsanteilen von Kondominien.

Die Anträge sind ausschließlich über die von „Invitalia“ verwaltete spezielle Online-Plattform einzureichen, die über folgende Website zugänglich ist: <https://www.invitalia.it/cosa-facciamo/rafforziamo-le-imprese/bonus-colonnine/bonus-colonnine-domestiche/presenta-la-domanda>

Im Allgemeinen ist es bei regionalen/provinziellen Förderungen einfacher zu verstehen, ob man förderfähig ist und in welcher Höhe, da für die staatlichen Förderungen ein eigenes Portal zur Eingabe des Antrags bereitgestellt wird und dann die Anträge in chronologischer Reihenfolge berücksichtigt werden. Es ist entsprechend nicht von vornherein sicher, ob man die Förderungen zuerkannt kriegt. Auch bei vorliegender Ausschreibung erscheinen die bereitgestellten Mittel begrenzt, sodass es wohl eher unwahrscheinlich ist, dass man die Förderung zuerkannt kriegt.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es immer ratsam ist, zu prüfen, ob die zuständige Region/Provinz keine zusätzlichen/alternativen Förderungen für diese Ausgaben anbietet. Als Beispiel möchten wir darauf hinweisen, dass die Autonome Provinz Bozen ebenfalls Förderungen anbietet; nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1043645>

Wir möchten ebenso darauf hinweisen, dass einige Regionen/Provinzen auch Förderungen für betriebliche Investitionen zur Entwicklung der Elektromobilität gewähren, wie beispielsweise die Autonome Provinz Bozen; diese kann man im Internet unter nachfolgendem Link einsehen: <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1043166>

---

Diese Förderungen gelten für Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie Konsortien, Kooperationen und rechtmäßig gegründete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Unternehmen, die in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder Tourismustätigkeit (Gastgewerbe) als Haupttätigkeit ausüben und als Kleinstunternehmen bis zu fünf Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (JAE) haben.

Förderfähig sind Vorhaben, die eng mit der in Südtirol ausgeübten Tätigkeit der Unternehmen zusammenhängen und sich direkt auf diese Tätigkeit auswirken sowie der Einführung digitaler Technologien und Prozesse dienen, zur Umsetzung und Verbesserung:

- von Organisations- und Geschäftsmodellen;
- des Internetauftrittes des Unternehmens und der Formen des elektronischen Handels;
- der Verwaltung von sozialen Medien und digitalen Kommunikationsmodellen und besonders:
- Schulungs-, Coaching- und Tutoring-Initiativen, die sich an Angestellte, Inhaber/Inhaberinnen und Gesellschafter/Gesellschafterinnen richten, die im Antrag stellenden Unternehmen oder in Partner- oder in sonstiger Form verbundenen Unternehmen tätig sind;
- Initiativen zu Beratung und Wissensvermittlung;
- Ankauf und Optimierung von Software.

Die Mindestausgabe für förderfähige Vorhaben beträgt Euro 2.000,00 je Antrag, die Höchstausgabe Euro 10.000,00 je Antrag. Die Förderung wird bis zum Höchstsatz von 60% der zulässigen Ausgabe in „de minimis“ gewährt.

Ausgeschlossen sind Unternehmen, denen Beihilfen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 581 vom 23/08/2022 gewährt wurden.

Weiterführende Informationen und die Modalitäten für die Antragstellung finden Sie in Internet unter dem folgenden Link:

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1043405>



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

